

Lichtenstein-Gaußberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohendorf, Hödlich, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Neudörfel, Ortmannsdorf, Rüßen St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurm, Niedermüllern, Kuhsnappel und Tirschein

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

55. Jahrgang.

Nr. 270.

Wochenausgabe:
Nr. 7.

Sonntag, den 19. November

Telegrammadresse:
Tageblatt.

1905.

Bekanntmachung,

die Volkszählung betreffend.

Zum Zwecke der Volkszählung ist die Stadt Lichtenstein in 42 Wahlbezirke eingeteilt worden, für welche die nachstehend aufgeführten Herren als Wähler ernannt worden sind:

Wahlbezirk	Name des Wählers	Wahlbezirk
1.	Herr Oberlehrer Goldig	Chemnigerstraße 1–17
2.	Lehrer Bergmann	19 u. 21
3.	Restaurateur Apel	Chemnitzerberg 1–18 19–33
4.	Wasserkellerpächter Heinz	Angergasse 1–7 8–33
5.	Privatmann Brumm	Haupstrasse 33–43
6.	Amtsgerichtspächter Röhnisch	• 1–20 • 21–31
7.	Kaufmann Fritz Seydel	Gabermandsgäßchen 1 Fürbergasse 1–3
8.	Lehrer Börner	Brückenstraße 1–4
9.	Buchbindemeister Bilz	Marktgäßchen 1–3
10.	Lehrer Sieber	Teichgasse 1–4
11.	Ulbricht	Hospitalgasse 1–7
12.	Tischlermeister Schleicher	• 8–12
13.	Hotelier Hennig	Rat.-Nr. 51D und 52
14.	Hilfslehrer Lehmann	Gottesackerstraße 1–11
15.	Hieker	Lohberg 1–11
16.	Schulvisor Schreyer	Schulgasse 1–8
17.	Fabrikant R. Hedrich	Kirchplatz 1–14
18.	Lehrer Gerischer	Kirchplatz 1–23
19.	• Fritzsche	Zeunerberg 1–5
20.	• Müller	Marktplatz 1–9
21.	Zementwarenfabrikant Gläsel	• 10 und 11
22.	Tischlermeister Riedel	Badergasse 1–23
23.	Lehrer Viebe	Rübelgassen 2–16
24.	Schleißhauswirt Martini	Bleichgasse 1–14
25.	Kaufmann R. Edert	• 15–29
26.	Inspektor Rein	Wettinstraße 1–9
27.	Lehrer Wehland	Oberer Bachgasse 1–1
28.	• Habelitz	Innere Hartensteinstraße 1–20
29.	Buchhändler Wehrmann	Neuhäuser 1–5 und
30.	Privatier Brotsche	Rat.-Nrn. 29D, 29B, 29F, 49, Abt. B 67
31.	Kapitän Streicher	Rödligerstraße 1–11, Rat.-Nr. 30B, 30C, 30M
32.	Privatier Bischöfe	Untere Bachgasse 1–16
33.	Lehrer Schmidt	17–36
34.	Buchdruckereibesitzer Thiele	Waldenburgerstraße 1–16
35.	Kaufmann Schubert jun.	18–24
36.	Lehrer Böhml	Wiesenstraße 1–9
37.	Robert Ludwig	Glaubauerstraße 1–21
38.	Baumeister Hedrich	• 22–33
39.	Schlossermeister Vogel	34–44 und 33M
40.	Schützenhauspächter Bleym	Krautgäßchen 1 und 2, Neugasse 1–5, Am alten Saalhaus 1–3, Alte St. Egidienstraße 1–3
41.	Privatier Klopfer	Ludwigsburg 1–5, Schloßberg 1–11
42.	Restaurateur Forbrig	Schloßberg 15–27, Schloßgasse 1–8

Die Einwohner Lichtensteins ersuchen
Wähler möglichst zu unterstützen und ihnen auf alle Fragen bereitwillig Aus-
kunft zu geben.

Lichtenstein, am 16. November 1905.

Der Stadtrat.
Steiner,
Bürgermeister.

Schr.

Bekanntmachung,

den Schluss der offenen Verkaufsstellen betr.

Nach § 139 e der Reichsgewerbeordnung müssen von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Über neun Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein

1. für unvorhergesehene Notfälle.
2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr abends.

Der unterzeichnete Stadtrat als Ortspolizeibehörde für den Stadtbezirk Lichtenstein bestimmt hiermit zur Ausführung des Vorstehenden unter Biffer 2 als Ausnahmetage die folgenden:

1. sämtliche Sonnabende im Monat Dezember, außer diesen
2. die letzten zehn Wochentage vor Weihnachten,
3. den Sylvesterstag, wenn dieser ein Wochentag ist, endlich
4. den Sonnabend vor Judica und die darauffolgenden achtzehn Sonnabende.

Im Uebrigen behält sich der Stadtrat vor, noch einige Tage im Kalenderjahr zu bestimmen, falls das Interesse der Inhaber der offenen Verkaufsstellen oder ähnliche Rücksichten dies erheischen sollten.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilhören von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbetrieb sowie im Gewerbetrieb im Umherziehen verboten.

Zwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 146 a der Reichsgewerbeordnung mit Geld bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Durch vorstehende Bestimmungen wird an denjenigen über den Ladenschluß an den Sonn- und Festtagen nichts geändert, dagegen wird die Bekanntmachung vom 25. Okt. 1900, betreffend den Ladenschluß, hiermit aufgehoben.

Schließlich wird bemerkt, daß an denjenigen Tagen, an welchen Verkaufsstellen bis zehn Uhr abends geöffnet sein dürfen, den darin beschäftigten Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern die gemäß § 139 c der Reichsgewerbeordnung zu gewährnde Mittagspause ebenfalls zu gewähren ist, insoweit nicht der Stadtrat etwas anderes bestimmt hat (zu vergl. hierzu die darauf bezügliche Bekanntmachung vom heutigen Tage).

Lichtenstein, am 11. November 1905.

Der Stadtrat.

Steiner,
Bürgermeister.

Schr.

Bekanntmachung,

die den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen zu gewährenden Ruhezeiten betreffend.

Den in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen beschäftigten Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern ist gemäß § 139 c der Reichsgewerbeordnung eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den obigen Personen eine angemessene Mittagspause gewährt werden, welche für diejenigen, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, mindestens ein und eine halbe Stunde betragen muß.

Die vorstehenden Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung

1. auf Arbeiten, die zur Verhüttung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur sowie bei Neuerrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

Zur Ausführung des Vorstehenden unter Biffer 3 bestimmt der unterzeichnete Stadtrat als Ortspolizeibehörde für den Stadtbezirk Lichtenstein als Ausnahmetage hiermit die folgenden:

1. sämtliche Sonnabende im Monat Dezember, außer diesen
2. die letzten zehn Wochentage vor Weihnachten,
3. den Sylvesterstag, wenn dieser ein Wochentag ist, und
4. den Sonnabend vor Judica und die darauffolgenden neun Sonnabende.

Der Stadtrat behält sich übrigens vor, außerdem noch einige Tage im Kalenderjahr zu bestimmen, falls dies erforderlich erscheinen sollte.

Zwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 146 der Reichsgewerbeordnung mit Geld bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Durch gegenwärtige Bekanntmachung wird an den Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nichts geändert, dagegen wird die Bekanntmachung vom 24. Juli 1901, betreffend die Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für die in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Gehilfen u. l. w. hiermit aufgehoben.

Lichtenstein, am 11. November 1905.

Der Stadtrat.
Steiner,
Bürgermeister.

Schr.